

Kleine Anfrage

Psychotherapietermine während der Schulzeit

Frage von Landtagsabgeordneter Daniel Seger

Antwort von Regierungsrätin Dominique Hasler

Frage vom 02. Oktober 2024

In den vergangenen Jahren war die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen ein grosses Thema in der öffentlichen Debatte. Auch im Landtag haben wir uns schon mehrmals damit auseinandergesetzt, zuletzt bei der Beantwortung des Postulats zur Fertigstellung des Psychiatriekonzeptes und Umsetzung von Sofortmassnahmen zur Abfederung der teils angespannten Versorgungslage in Liechtenstein. Angesichts dieser Diskussionen war ich erstaunt zu erfahren, dass die vorhandenen Kapazitäten in der Kinder- und Jugendpsychotherapie aktuell nicht ausgelastet sind, weil sich die Termine vornehmlich auf Abende und den Mittwochnachmittag konzentrieren. Abgesehen davon, dass diese Arbeitszeiten eine Tätigkeit in der Psychotherapie für Kinder und Jugendliche wenig attraktiv erscheinen lassen, stehen sie in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Dringlichkeit und zu den angeblich mangelnden Kapazitäten bei der Behandlung junger Patientinnen und Patienten. Gemäss meinen Informationen lehnen es Schulen teilweise sogar ab, dass während der Unterrichtszeit solche Psychotherapietermine wahrgenommen werden können. Dazu meine Fragen:

- * Welche Regeln gelten vonseiten der Schulen für die Wahrnehmung von Psychotherapieterminen während der Unterrichtszeit?
- * Werden diese Regeln an allen Schulen des Landes einheitlich gehandhabt?
- * Welche diesbezüglichen Weisungen des Schulamts gibt es?
- * Geniesst aus Sicht der Regierung der Besuch des Schulunterrichts höhere Priorität als die Behandlung psychischer Krankheiten bei Kindern und Jugendlichen?
- * Falls ja: Wie kann gerechtfertigt werden, dass die vorhandenen Kapazitäten für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen nicht ausgeschöpft werden können beziehungsweise Behandlungen nicht in Anspruch genommen werden können, weil Termine nur ausserhalb der Unterrichtszeiten wahrgenommen werden dürfen?

Antwort vom 04. Oktober 2024

zu Frage 1:

Die Regelungen zur Schülerinnen- und Schülerdispensation sind in Art. 83 des Schulgesetzes sowie in Art. 21 der Schulorganisationsverordnung geregelt.

zu Frage 2:

Die Schulleitung kann die Erlaubnis zum Fernbleiben aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen vom ordentlichen Unterricht erteilen. Für ein Fernbleiben von bis zu drei Tagen kann die Schulleitung diese Befugnis an die Klassenlehrperson der Schule übertragen. Selbstredend muss aber jeder Fall einzeln betrachtet werden, was die Schulleitungen und Lehrpersonen im Rahmen der Schulautonomie sehr verantwortungsvoll wahrnehmen.

zu Frage 3:

Das Schulamt hat dazu eine Richtlinie erlassen. Diese ist unter folgendem Link öffentlich abrufbar: [LINK](#)

zu Frage 4:

Die durch die Fragestellung implizierte Prioritätensetzung würde dem Einsatz der Schulen nicht gerecht. So leisten die Schulen, zum Beispiel mit der Weiterbildung des Schulpersonals oder der Pilotstudie zum Aufbau eines Monitorings im Bereich der psychischen Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, einen grossen Beitrag. Des Weiteren wurde auch der Präventionsbereich bspw. mit dem Ausbau der Schulsozialarbeit und der schulischen Heilpädagogik auf der Kindergartenstufe gestärkt.

Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass in Liechtenstein die allgemeine Schulpflicht gilt. Es wäre verfehlt, den Versorgungsengpass bei therapeutischen Massnahmen für Kinder und Jugendliche zu Lasten der Schulen auszulegen.

zu Frage 5:

Die Schulen ermöglichen bei akutem Bedarf, durch eine zeitlich begrenzte Dispens über die Schulleitung oder Schulaufsicht, eine Freistellung während der Schulzeit. Dies insbesondere bei hoher Dringlichkeit, um schnelle Hilfe und eine Entlastung für die Schülerinnen und Schüler im Akutfall zu ermöglichen.

Bei Therapien über einen längeren Zeitraum muss im Rahmen der Schulpflicht gewährleistet werden, dass Schülerinnen und Schüler nicht aus dem Schulalltag genommen werden. Deshalb werden planbare Arzttermine und Therapien ausserhalb der Unterrichtszeit besucht. Für die vom Verfasser angeführte Berufsattraktivität von Therapeuten sowie den damit zusammenhängenden Kapazitätsplanungen kann die Schule in Folge der in der Verfassung verankerten Schulpflicht keine Verantwortung übernehmen.